

BGer 1B_464/2021 vom 31. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_464_2021

FR: TF 1B_464/2021 du 31 août 2021

IT: TF 1B_464/2021 del 31 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Das Strafgericht Basel-Stadt sprach A. _____ mit Urteil vom 6. Oktober 2020 des versuchten Raubs, der Drohung, der mehrfachen, teilweisen versuchten Nötigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der Tötlichkeiten, des mehrfachen Diebstahls und der mehrfachen Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 13,5 Monaten; die ausgesprochene Strafe wurde zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB aufgeschoben. Das Appellationsgericht Basel-Stadt bestätigte auf Berufung von A. _____ hin mit Urteil vom 8. Juni 2021 den Aufschub der ausgesprochenen Freiheitsstrafe zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 StGB .

E. 2

A. _____ wurde am 27. April 2020 festgenommen und in Untersuchungshaft versetzt. Am 5. August 2020 wurde ihm der vorläufige Massnahmenvollzug bewilligt. Am 21. Juli 2021 ersuchte A. _____ um Haftentlassung. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt wies mit Entscheid vom 12. August 2021 das Haftentlassungsgesuch ab und ordnete über A. _____ bis zur Feststellung der Rechtskraft des Urteils des Appellationsgerichts vom 8. Juni 2021 Sicherheitshaft an, wobei der bisherige Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzugs weiterhin zu gewährleisten sei. Das Appellationsgericht führte dabei aus, dass das Urteil des Strafgerichts vom 6. Oktober 2020 hinsichtlich der Schuldsprüche in Rechtskraft erwachsen sei, womit der dringende Tatverdacht nicht mehr zu überprüfen sei. Es bejahte das Vorliegen von Fortsetzungsgefahr und erachtete die Haft zur Sicherstellung des Massnahmenvollzugs sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit als verhältnismässig.

E. 3

A. _____ reichte beim Straf- und Massnahmenvollzug Basel-Stadt am 21. August 2021 eine Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt ein. Der Straf- und Massnahmenvollzug überwies die Beschwerde mit Schreiben vom 27. August 2021 zuständigkeitshalber dem Bundesgericht. Dieses verzichtete auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit der Begründung des Appellationsgerichts auseinander und vermag nicht aufzuzeigen, dass das Appellationsgericht in rechtswidriger

Weise die Haftgründe bejaht hätte. Aus seiner Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung des Appellationsgerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.